

Infoblatt – Wenn der Versicherer kündigt...

In diesem Infoblatt möchten wir Ihnen Gründe und Kündigungsmöglichkeiten der Versicherer in folgenden Versicherungssparten aufzeigen:

- Hausratversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Glasversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Unfallversicherung
- Kfz-Haftpflicht sowie die Teilkasko- und Vollkaskoversicherung

Ebenfalls erläutern wir Ihnen Ihre Möglichkeiten, auf Kündigungen durch Versicherer zu reagieren, um auch künftig möglichst Versicherungsschutz in diesen Sparten zu erhalten.

- 1. Kündigungsgründe des Versicherers**
- 2. Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers**
- 3. Ihre Möglichkeiten, um möglichst weiterhin Versicherungsschutz zu erhalten**

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen geben. Die Erläuterungen ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung und stellen nicht die abschließende Bewertung durch den Bund der Versicherten e. V. dar.

Der Bund der Versicherten e. V. ist mit ca. 50.000 Mitgliedern Deutschlands größte unabhängige und gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Wir informieren jedermann über allgemeine Fragen zu privaten Versicherungen. Mitglieder werden darüber hinaus individuell beraten und erhalten gezielt Informationen zu geeigneten Tarifen.

1. Kündigungsgründe des Versicherers

Versicherungsunternehmen sind in erster Linie „Gewinnmaximierer“. Das heißt, die betriebenen Versicherungssparten müssen lukrativ sein und Gewinne abwerfen. Daher prüfen Versicherungsunternehmen regelmäßig die Rentabilität der jeweiligen Versicherungssparte. Diese Rentabilität lässt sich anhand einer Kennzahl prüfen, der sogenannten combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote). Liegt diese oberhalb eines festgelegten Wertes, ist das Geschäft für den Versicherer nicht mehr rentabel.

Um diese Versicherungssparten wieder rentabel zu machen, prüfen Versicherer ihren Bestand. Das bedeutet: Sie schauen sich alle Verträge mit einem negativen Schadenverlauf an, also Verträge mit Schäden, um sich dann von diesen gegebenenfalls zu trennen. Im Anschluss wird dann häufig die Kündigung ausgesprochen.

2. Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers

Zum Einen gibt es die ordentliche Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres oder erst zum Ende einer vereinbarten Laufzeit. Die Kündigung muss Ihnen der Versicherer mit einer Dreimonatsfrist zur nächsten Hauptfälligkeit mitteilen. In der Kfz-Versicherung beträgt die Frist nur einen Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres, meist ist das der 31. Dezember.

Zum Anderen gibt es die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung nach einem Versicherungsfall. Eine solche Kündigung muss der Versicherer spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung aussprechen. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.

Besonderheit bei den meisten Rechtsschutzversicherungsverträgen: Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, ist der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

3. Ihre Möglichkeiten, um möglichst weiterhin Versicherungsschutz zu erhalten

Hat der Versicherer die Kündigung ausgesprochen, gibt es meist kein zurück. Sie müssen sich um einen neuen Versicherungsvertrag bemühen. Das ist schwierig, denn bei einem Neuantrag müssen Sie bei Antragsstellung angeben, wer den Vertrag gekündigt hat. Die Tatsache, dass der Vorversicherer den Vertrag gekündigt hat, kann den neuen Versicherer bereits dazu bewegen, den Antrag deswegen abzulehnen.

Kündigungsumkehr

Daher sollten Sie nach Erhalt einer Kündigung den Versicherer fragen, ob eine Kündigungsumkehr möglich ist. Das würde bedeuten: Sie sprechen anstatt des Versicherers die Kündigung aus. Folglich können Sie im Antrag des neuen Versicherers angeben, dass Sie den Vertrag gekündigt haben. Dies erhöht Ihre Chance einen neuen Vertrag zu erhalten.

Um diese Vorgehensweise zu vermeiden, sollte Ihr Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler ein aktives Bestandskundenmanagement betreiben. Hierzu gehört, dass Ihr Vertreter oder Makler Sie über das Kündigungsvorhaben des Versicherers vorab informiert. So können Sie bereits vorher reagieren und die Kündigung selbst aussprechen.

Neben der Tatsache wer die Kündigung ausgesprochen hat, spielt auch die Anzahl und die Höhe der Vorschäden eine Rolle. Die Schadenhöhen und die Schadenanzahl sind nicht zu beeinflussen und müssen im Antrag korrekt angegeben werden.

Hier kommt es auf die Annahmepolitik der infrage kommenden Versicherer an. Die Einen lehnen Anträge bereits aufgrund von einem oder zwei Vorschäden in den letzten fünf Jahren ab. Andere Versicherer hingegen nehmen den Antrag an. Daher sollten Sie bei mehreren Versicherern gleichzeitig anfragen, ob unter den gegebenen Umständen der Abschluss eines Versicherungsvertrages möglich ist.

Vertragssanierung

Eine weitere Möglichkeit kann die Vertragssanierung sein.

Wenn der Versicherer ein solches Angebot nicht von sich aus macht, können Sie beispielsweise versuchen, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren oder eine bereits bestehende Selbstbeteiligung erhöhen, um den Vertrag zu „retten“. Auch ein Ausschluss von bisher mitversicherten Leistungen kann beispielsweise denkbar sein, sofern der restliche Vertrag in dem gleichen Umfang bestehen bleibt.

Beispiele:

In einem Hausratversicherungsvertrag mit Fahrradversicherung wird der Versicherungsschutz für das Fahrrad oder in einer Wohngebäudeversicherung das Leitungswasserrisiko ausgeschlossen.

Da es viele unterschiedliche Arten der Vertragssanierung gibt, sollten Sie Ihren Versicherer direkt darauf ansprechen.

Hinweis: Die hier aufgeführten Möglichkeiten für den Verbraucher, um einen bestehenden Versicherungsschutz zu erhalten oder bei einem anderen Versicherer einen neuen Vertrag zu bekommen, beruhen auf Erfahrungen aus der Praxis. Dennoch kann es vorkommen, dass ein Versicherer an seiner Kündigung festhält, eine Vertragssanierung nicht gewährt wird oder andere Versicherer keinen neuen Versicherungsschutz anbieten.

Eine Liste von geeigneten Anbietern finden Sie als Mitglied im hinteren Teil unserer Infoblätter zu den jeweiligen Versicherungssparten.

Bei Fragen rund um die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 - Haus 4
22761 Hamburg

Tel. +49 40 - 357 37 30 0 (Mitglieder)
Tel. +49 40 - 357 37 30 98 (Nichtmitglieder)
Fax +49 40 - 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner, Stephen Rehmke